

II - 2744 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl. 01041/51-Pr.5/81

WIEN, 1981-07-21

1238 /AB

1981-07-24

zu 1248 /J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.  
Elmecker und Genossen, Nr. 1248/J,  
vom 4. Juni 1981, betr. Errich-  
tung einer Moto-Cross-Strecke in  
Freistadt - widerrechtliche Ro-  
dung.

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Elmecker und Genossen, Nr. 1248/J, betreffend Errichtung einer Moto-Cross-Strecke in Freistadt - widerrechtliche Rodung, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Ein nachträglich von den Grundeigentümern - nur diesen stand das Antragsrecht zu - eingebrachtes Rodungsansuchen ist von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt abgewiesen worden.

- 2 -

ad 2:

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat alle rechtlichen Möglichkeiten gegen die widerrechtliche Verwendung des unerlaubt gerodeten Waldgrundes ausgeschöpft. Für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestand daher keine Notwendigkeit zur Erteilung einer Weisung.

ad 3:

Gleichzeitig mit der Versagung der Rodungsbewilligung ist den Grundeigentümern bereits eine Wiederaufforstung aufgetragen worden.

ad 4:

Die Qualifikation eines Grundstückes als Wald im Sinne des Forstgesetzes schließt jede Verwendung zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur aus (§ 17 FG 1975). Die im Forstgesetz normierte Öffnung des Waldes gilt nur für Fußgänger, nicht aber für Fahrzeuge und schon gar nicht für motorsportliche Veranstaltungen.

ad 5:

Es erging ein Wiederaufforstungsauftrag, dessen Erfüllung von der Forstaufsicht überwacht wird. Außerdem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, das mit der rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe endete.

Der Bundesminister

